

Versicherungsmathematische Aspekte der Gegenwertberechnung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)*

I. Einleitung

Die VBL ist die größte Zusatzversorgungskasse Deutschlands. Die Finanzierung der Pflichtversicherung erfolgt dabei überwiegend im Wege des Umlagesystems. Der Umlagesatz ergibt sich aus einem Vomhundertsatz des jeweiligen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der aktiven Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der beteiligten Arbeitgeber.

Ein Beteiligter kann die Beteiligung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres kündigen. Scheidet ein beteiligter Arbeitgeber aus der Beteiligung aus, enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten; die Leistungsansprüche und Anwartschaften bleiben in Höhe der bisher erworbenen Versorgungspunkte bei der VBL bestehen und werden von dieser erbracht. Zur Finanzierung der nach dem Ausscheiden zu erfüllenden Verpflichtungen hat der ausscheidende Beteiligte einen Gegenwert zu zahlen.

Die folgenden Ausführungen befassen sich zunächst mit den wesentlichen Merkmalen eines Umlagesystems und der Frage, warum aus aktuarieller Sicht die Zahlung eines Gegenwertes bei Ausscheiden eines Beteiligten aus einem Umlagesystem erforderlich ist. Anschließend werden einzelne Modalitäten der Gegenwertberechnung der VBL untersucht. Dabei wird näher auf die gewählte prinzipielle Methodik, die derzeitigen aktuariellen Berechnungsgrundlagen und die Dotierung der Verlustrücklage eingegangen.

II. Merkmale eines Umlagesystems und Notwendigkeit eines Gegenwertes

Die wesentlichen Merkmale eines umlagefinanzierten Systems stellen sich wie folgt dar:

- (1) Die Ausgaben einer Abrechnungsperiode werden durch die Einnahmen der gleichen Abrechnungsperiode gedeckt, d.h. die eingehenden Beiträge werden sogleich für die Finanzierung der Ausgaben verwendet. Es kommt somit zu keiner Kapitalansammlung.

* Vortrag gehalten auf der aba-Jahrestagung am 12.5.2010 in Bonn.

- (2) Dem in einem Umlagesystem erworbenen Anspruch steht nicht wie im Fall des Kapitaldeckungsverfahrens¹ ein vorhandenes Kapital in versicherungsmathematisch äquivalenter Höhe gegenüber.
- (3) Umlagefinanzierte Rentensysteme sind auf einen ständigen Neuzugang angewiesen, welcher in der Regel durch eine Pflichtmitgliedschaft² gewährleistet wird.

Ein Ausscheiden aus einer Umlagegemeinschaft, welche auf einem zeitlich unbegrenzten Neuzugang basiert, ist daher systemwidrig und dürfte es eigentlich gar nicht geben. Falls trotzdem – wie im Fall der VBL Pflichtversicherung – ein Ausscheiden ermöglicht wird, darf die verbleibende Gemeinschaft hierdurch nicht belastet werden³. Das Funktionieren des Umlagesystems muss auch nach dem Ausscheiden gewährleistet sein.

Wie oben ausgeführt ist es charakteristisch für ein Umlagesystem, dass die im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Leistungsansprüche und Anwartschaften (bisher) nicht finanziert sind. Würde also kein finanzieller Ausgleich dieser Verpflichtungslasten von Seiten des ausscheidenden Beteiligten erfolgen, so trüge allein die verbleibende Umlagegemeinschaft die Finanzierung der vom ausgeschiedenen Arbeitgeber hinterlassenen Leistungsansprüche und Anwartschaften. Diese aus Sicht des ausscheidenden Beteiligten offensichtlich günstigste Art der Beendigung hat einen entscheidenden Nachteil: Machten alle Beteiligten Gebrauch von der Möglichkeit, aus der Pflichtversicherung auszusteigen, wären keinerlei finanzielle Mittel vorhanden, um die gegenüber dem System bestehenden und dort verbleibenden Leistungsansprüche und Anwartschaften zu bedienen. Eine Basis für die Bemessung der Umlagezahlungen wäre nicht vorhanden und Kapital wäre ebenfalls nicht aufgebaut worden. Da dieser Effekt bereits bei einer signifikanten Anzahl von Ausscheidenden entstehen kann, ist diese Finanzierungsmöglichkeit ohne finanzielle Beteiligung des Ausscheidenden zu verwerfen.

Beim Ausscheiden aus einem Umlagesystem sind deshalb insbesondere die dem Ausscheidenden zuzurechnenden und im System verbleibenden Leistungsansprüche und Anwartschaften durch diesen auszugleichen. Dies kann in Form einer Gegenwertzahlung geschehen, bei der der ausscheidende Beteiligte die verbleibenden Leistungsansprüche und Anwartschaften durch eine Einmalzahlung ausfinanziert.

Auch bei einer vollständigen Ausfinanzierung der erworbenen Leistungsansprüche und Anwartschaften ist aber nicht gewährleistet, dass ein Umlagesystem unverändert fortbestehen kann. Insbesondere ist anzunehmen, dass vermehrt Nettozahler (also Beteiligte, bei denen die in einer Periode zu zahlenden Umlagen die in derselben Periode empfangenen Versorgungsleistungen übersteigen) aus dem Umlagesystem ausscheiden. Mit zunehmender Anzahl ausscheidender Nettozahler erhöht sich die Rentenlast der verbleibenden Umlagegemeinschaft, was zu einer Erhöhung des Umlagesat-

zes führen und somit das Funktionieren des Umlagesystems gefährden kann. Aus diesem Grund wäre eigentlich zusätzlich eine Finanzierungskomponente zur Aufrechterhaltung des Umlagesystems erforderlich.

Diese theoretisch denkbare Finanzierungskomponente zur Aufrechterhaltung des Umlagesystems ist allerdings wahrscheinlich in der Praxis kaum handhabbar. Vielmehr wird man tolerieren, dass einzelne Ausscheidewillige das System verlassen, solange hieraus insgesamt keine Gefährdung des Umlagesystems resultiert. In diesem Fall ist allerdings jede Form der finanziellen Abwicklung der Beendigung des Beteiligungsverhältnisses, welche die Höhe der Einmalzahlung unter den Gegenwert einer vollständigen Ausfinanzierung verringert, abzulehnen, da diese grundsätzlich zulasten der Umlagegemeinschaft geht.

III. Gegenwertberechnung der VBL nach § 23 Abs. 2 VBL-Satzung

Scheidet ein Beteiligter aus der Pflichtversicherung aus, bleiben die von seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der VBL erworbenen Leistungsansprüche und Anwartschaften bestehen. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten hat der ausscheidende Beteiligte einen Gegenwert zu zahlen, der in das kapitalgedeckte Versorgungskonto II eingestellt wird. Der Gegenwert setzt sich im Wesentlichen aus drei Teilen zusammen:

- (1) *versicherungsmathematischer Barwert der erworbenen Leistungsansprüche und Anwartschaften:*
Dieser Barwert wird unter Annahme der im Folgenden zu diskutierenden aktuariellen Rechnungsgrundlagen ermittelt.
- (2) *Zuschlag zur Deckung von Fehlbeträgen:*
Auf den versicherungsmathematischen Barwert nach (1) wird ein Zuschlag von 10% erhoben und der Verlustrücklage zugeführt.
- (3) *Zuschlag zur Abgeltung der Verwaltungskosten:*
Auf den versicherungsmathematischen Barwert nach (1) inkl. des Fehlbetragszuschlags nach (2) wird ein Zuschlag in Höhe von 2% zur Abgeltung von Verwaltungskosten erhoben.

Da der Arbeitgeber aus der Beteiligung an der VBL ausscheidet, kann er in der Zukunft nicht mehr zum Ausgleich etwaiger Finanzierungslücken herangezogen werden, eine Nachschussforderung ist daher ausgeschlossen.

Die Berechnung des Gegenwertes der VBL und die zugrunde liegende Bewertung der dem ausscheidenden Beteiligten zuzuordnenden Leistungsansprüche und Anwartschaften folgen hinsichtlich der prinzipiellen Methodik den anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen⁴. Das Ergebnis jeder versicherungsmathematischen Bewertung hängt jedoch entscheidend von der Wahl der aktuariellen Rechnungsgrundlagen (Ausscheidewahrscheinlichkeiten, Rechnungszins, Kosten) ab⁵.

1 Zur Begriffsklärung Umlage- versus Kapitaldeckungsverfahren siehe *Börsch-Supan*, Der Übergang vom Umlage- zum Kapitaldeckungsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung, 1999, S. 6 f.; *Fasshauer*, Grundfragen der Finanzierung der Alterssicherung – Umlageverfahren vs. Kapitaldeckungsverfahren, Deutsche Rentenversicherung, 2001, Ausgabe 10–11, S. 631 ff.

2 So *Wolfsdorf*, Versicherungsmathematik – Teil 1. Personenversicherung, 2. Auflage 1997, S. 343.

3 So auch *Maier*, Die Finanzierung in der Zusatzversorgung der neuen Bundesländer – Sicher in die Zukunft, Vortrag auf dem Kongress der Versorgungsverbände und Zusatzversorgungskassen der neuen Bundesländer zur betrieblichen Altersversorgung, Magdeburg, 25.6.2008. Ähnlich – wenn auch in einem anderen Zusammenhang – argumentiert der BGH in seinem Urteil vom 12.10.2005 (IV ZR 162/03, VersR 2005 S. 1565 = BetrAV 2005 S. 788, Rn. 60) zu Mindestrückkaufwerten in der Lebensversicherung: „Ähnlich wie bei der Überschussbeteiligung ist es daher nicht sachgerecht, die Höhe der beitragsfreien Versicherungssumme oder des Rückkaufwertes vorrangig oder nur am Interesse der die Beitragszahlung vorzeitig beendenden Versicherungsnehmer an einer Optimierung der an sie zu erbringenden Leistungen auszurichten.“

4 Zu dem unbestimmten Rechtsbegriff der „anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik“ vgl. *Zwiesler*, Was sind „anerkannte versicherungsmathematische Grundsätze“? Die Sicht des Versicherungsmathematikers, in: *Basedow/Schwark/Schwintowski* (Hrsg.), Informationspflichten, Europäisierung des Versicherungswesens, Anerkannte Grundsätze der Versicherungsmathematik, 1995, S. 155-161; *Vieweg*, Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik aus der Sicht der Rechtswissenschaft, ebendort, S. 163-178, sowie *Neuburger*, Bemerkungen zu den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, in: *Basedow/Schwark/Schwintowski* (Hrsg.), Lebensversicherung, Internationale Versicherungsverträge und Verbraucherschutz, Versicherungsvertrieb, 1996, S. 37-41 (38).

5 Bzgl. der allgemeinen Ausführungen zu den aktuariellen Rechnungsgrundlagen vgl. *Fath*, Finanzierung der Kassenleistungen, in: *Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.* (Hrsg.), bearbeitet von *Dresp et al.*, Pensionskassen – Grundlagen und Praxis, 2007, Rn. 515-654.

Die Wahl der Art der bei einer Bewertung verwendeten Rechnungsgrundlagen hängt davon ab, inwieweit der Versorgungsträger für die zu bewertenden Verpflichtungen eine Garantie ausgesprochen hat. Dementsprechend gibt es zwei grundlegende Prinzipien, nach denen die Bewertung erfolgen kann.

1. Grundlegende Bewertungsprinzipien

Hat der Versorgungsträger eine versicherungsförmige Garantie ohne Nachschussverpflichtung des die Versorgung Finanzierenden ausgesprochen, ist zwingend das *Vorsichtsprinzip* anzuwenden⁶. Solche Verpflichtungen sind demnach unter Beachtung des versicherungsaufsichtsrechtlichen Gebots der dauernden Erfüllbarkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu bewerten⁷. Dies bedeutet u.a., dass entsprechende Sicherheitszu- bzw. -abschläge bei den einzelnen Rechnungsgrundlagen anzusetzen sind oder dass Zuschläge auf den Verpflichtungswert gebildet werden⁸.

Hat der Versorgungsträger die Erfüllung der Verpflichtungen dagegen unter dem Vorbehalt einer Nachschussforderung zugesagt, ist die Beachtung des Vorsichtsprinzips nicht notwendig. Hier genügt es vielmehr, wenn die Finanzierung der Verpflichtungen zunächst so kalkuliert wird, dass sie im Mittel ausreicht. Die Kalkulation kann in diesem Fall nach dem *Prinzip des Besten Schätzwertes* erfolgen, was der Verwendung von Rechnungsgrundlagen ohne Berücksichtigung von Sicherheitsmargen entspricht. In der Praxis kommt das Prinzip des Besten Schätzwertes z.B. bei Pensionsfonds im Fall nicht versicherungsförmiger Garantien mit Nachschussverpflichtung im Sinne des § 112 Abs. 1a VAG zur Anwendung⁹.

Angewandt auf das Ausscheiden eines Beteiligten aus der Pflichtversicherung der VBL und die damit verbundene Gegenwertzahlung bedeutet dies: Die VBL garantiert die Erfüllung der bei ihr verbleibenden Leistungsansprüche und Anwartschaften des ausscheidenden Beteiligten. Dieser kann jedoch in der Zukunft nicht mehr zum Ausgleich etwaiger Finanzierungslücken herangezogen werden, da er keiner Nachschussverpflichtung unterliegt. Es ist daher aus versicherungsmathematischer Sicht notwendig, dass der von dem ausscheidenden Beteiligten an die VBL zu zahlende Gegenwert nach dem Vorsichtsprinzip unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheitsmargen bemessen wird, denn eventuelle Defizite gehen zulasten der verbleibenden Gemeinschaft.

Im Folgenden wird hinsichtlich der wesentlichen der Gegenwertberechnung zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen *Ausscheidewahrscheinlichkeiten* und *Rechnungszins* erläutert, ob diese – einzeln betrachtet – dem Vorsichtsprinzip genügen. Anschließend werden diese Analysen um den *Fehlbetragzuschlag* erweitert. Der Zuschlag zur Abgeltung von Verwaltungskosten bleibt bei den Analysen außen vor. Hierzu kann festgehalten werden, dass er dem Grunde nach aktua-

riell angemessen ist, jedoch hinsichtlich seiner Höhe ohne genauere Kenntnis der Kostenstruktur der VBL nicht beurteilt werden kann.

2. Biometrische Rechnungsgrundlagen

Die in den biometrischen Rechnungsgrundlagen zusammengefassten Ausscheidewahrscheinlichkeiten enthalten wahrscheinlichkeitstheoretische Annahmen u.a. über die Sterblichkeit und Erwerbsminderung (Invalidisierung) sowie den durchschnittlichen Altersrentenbeginn, über den durchschnittlichen Familienstand und Altersunterschied der Ehegatten im Zeitpunkt des Todes sowie über die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Waisenrenten. Marktüblich ist hierbei die Verwendung von Standardtafeln.

Ein Standard innerhalb der betrieblichen Altersversorgung sind die Richttafeln von *K. Heubeck*. Sie enthalten keine Zu- oder Abschläge und genügen – in ihrer jeweils aktuellen Version – dem Prinzip des Besten Schätzwertes. Die Richttafeln 1998 wurden im Jahr 2005 durch eine Neuauflage ersetzt, nachdem sich in den vergangenen Jahren einige Veränderungen bei den Grundwahrscheinlichkeiten ergeben hatten¹⁰.

Für die Rententafeln in der Lebensversicherung wurden seitens der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) im Jahr 2004 neue Tafeln (DAV 2004 R) veröffentlicht¹¹. Sie werden u.a. für die Festsetzung des garantierten Preis-Leistungsverhältnisses und für die Berechnung der Deckungsrückstellung als Bilanzreserve verwendet und genügen diesbezüglich dem Vorsichtsprinzip¹². Die Sterbetafeln DAV 2004 R basieren zwar hinsichtlich ihrer Herleitung nicht auf Beständen der betrieblichen Altersversorgung, sondern auf Versichertenbeständen, sie werden aber auch auf Verpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung angewendet (z.B. bei Direktversicherungen, rückgedeckten Unterstützungskassen sowie einigen Pensionskassen und Pensionsfonds).

Es ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Beobachtungen (u.a. Fortsetzung der relativ starken Abnahme der Sterbehäufigkeiten), die eine Neuauflage der Richttafeln im Jahr 2005 notwendig gemacht haben, auch auf den Bestand der VBL zutreffen. Aus aktuarieller Sicht entsprechen daher die von der VBL bei der Berechnung des Gegenwertes unmodifiziert verwendeten Richttafeln 1998 von *K. Heubeck* nicht einem Besten Schätzwert. Dem Vorsichtsprinzip genügen sie keinesfalls, da die Richttafeln von *K. Heubeck* keine entsprechenden Sicherheitsmargen enthalten¹³. Der Gegenwert ist daher aus versicherungsmathematischer Sicht hinsichtlich der zugrunde gelegten biometrischen Rechnungsgrundlagen nicht angemessen und somit *ceteris paribus* zu gering.

3. Rechnungszins

Bei der Ermittlung des heutigen Wertes zukünftiger Leistungsverpflichtungen sind diese nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen. Hierfür wird ein sogenannter Rechnungszins verwendet.

Der Rechnungszins ist eine Annahme über die zukünftigen Vermögenserträge; er soll unter Berücksichtigung der für versicherungsmathematische Langzeitprognosen gebotenen Vorsicht der langfristigen Durchschnittsrendite der Versor-

6 Dies verlangen bereits die anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätze; vgl. *Neuburger*, a.a.O. (Fn. 4), S. 39: „So kann eine Versicherungsprämie nicht derart kalkuliert werden, daß sie ‚im Mittel‘ gerade ausreicht, um die vertraglich fest zugesagten Leistungen zu erfüllen, sondern (...) derart, daß es ‚praktisch sicher‘ ist, daß der Versicherungsvertrag finanziell auch erfüllt werden kann.“

7 Siehe *DAV-Fachausschuss Altersversorgung, Biometrische Rechnungsgrundlagen* und Rechnungszins bei Pensionskassen und Pensionsfonds (Richtlinie) vom 9.3.2005, S. 4, sowie *Arbeitsgruppe Biometrische Rechnungsgrundlagen des Fachausschusses für Altersversorgung*, Biometrische Rechnungsgrundlagen für Pensionskassen und Pensionsfonds, DAV-Mitteilung vom 9.7.2002, S. 1 mit Verweis auf Art. 20 (1) A. iii) der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.11.2002 über Lebensversicherungen.

8 So auch *Heubeck*, Richttafeln 2005 G – Textband und Programm Heureka 2, 2005, S. 19, sowie *Neuburger*, a.a.O. (Fn. 4), S. 39, welcher sich für die Verwendung „richtiger“ Rechnungsgrundlagen ohne eingebaute Sicherheitsmargen und die Berücksichtigung der Sicherheitsbedürfnisse auf Gesamtebene ausspricht.

9 Siehe § 3 Abs. 2 S. 3 PFDackRV.

10 Siehe *Heubeck*, Die neuen Richttafeln 2005 G, BetrAV 2005 S. 722-726 (723).

11 Siehe *DAV-Untearbeitsgruppe Rentiersterblichkeit*, Herleitung der DAV-Sterbetafel 2004 R für Rentenversicherungen, Blätter der DGVFM, Bd. XXVII, 2005, Heft 2, S. 199-313.

12 Siehe *Wolff*, Neue Sterbetafeln für private Rentenversicherungen in Deutschland, Der Aktuar 2004, Heft 3, S. 90-94 (94).

13 Siehe *Heubeck/Herrmann/D'Souza*, Die Richttafeln 2005 G – Modell, Herleitung, Formeln, Blätter der DGVFM, Bd. XXVII 2006, Heft 3, S. 473-517 (491).

gungseinrichtung entsprechen¹⁴. Übertragen auf die Situation der VBL bedeutet dies, dass der bei der Berechnung des Gegenwertes zugrunde gelegte Rechnungszins im Hinblick auf die im jeweiligen Kapitalmarktumfeld zukünftig zu erwartende Rendite der Kapitalanlagen in diesem Abrechnungsverband angemessen sein muss. Auch bezüglich der Rechnungsgrundlage Zins ist die Unterscheidung zwischen Vorsichtsprinzip und dem Prinzip des Besten Schätzwertes zu beachten.

Für Versorgungseinrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die unter Versicherungsaufsicht stehen, gibt es unterschiedliche aufsichtsrechtliche Vorgaben bezüglich des zu verwendenden Rechnungszinssatzes.

Im Fall eines nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds mit Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers ist der Rechnungszins gemäß § 3 Abs. 2 PFDckRV vorsichtig zu wählen. Er muss die Vertragswährung und die im Bestand befindlichen Vermögenswerte sowie den Ertrag zukünftiger Vermögenswerte angemessen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen sind auf Basis eines Besten Schätzwertes unter Einbeziehung ihrer zukünftigen Veränderungen entsprechend der aktuellen Kapitalmarktbedingungen abzuleiten. Der Rechnungszins ist also regelmäßig bei Veränderungen dieser Bedingungen anzupassen. Ergibt sich daraus eine Finanzierungslücke, greift die Nachschusspflicht des Arbeitgebers.

Andere Regelungen gelten für Pensionskassen und Lebensversicherer mit Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie, bei denen keine Nachschussverpflichtung besteht. Der Höchstrechnungszinssatz für neue Versicherungsverträge wurde wiederholt an die jeweils aktuelle Kapitalmarktsituation angepasst; seit dem 1.1.2007 beträgt er 2,25%¹⁵. Er entspricht dem Vorsichtsprinzip und ist entsprechend dem versicherungsaufsichtsrechtlichen Gebot der dauernden Erfüllbarkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bemessen.

Der von der VBL bei der Berechnung des Gegenwertes zugrunde zu legende Rechnungszins von 3,25% während der Anwartschaftsphase und 5,25% während des Rentenbezugs berücksichtigt nicht die jeweiligen Kapitalmarktbedingungen und genügt aktuell nicht dem Vorsichtsprinzip und noch nicht einmal dem Prinzip des Besten Schätzwertes, wenn die erwartete Rendite des Kapitalanlageportfolios der VBL beispielsweise mit 3,75% angesetzt wird¹⁶. Der Gegenwert ist daher aus versicherungsmathematischer Sicht hinsichtlich des zugrunde gelegten Rechnungszinses nicht angemessen, sondern *ceteris paribus* zu gering.

4. Fehlbetragszuschlag

Der von ausscheidenden Beteiligten zu zahlende Gegenwert besteht neben dem versicherungsmathematischen Barwert der erworbenen Leistungsansprüche und Anwartschaften und dem Zuschlag zur Abgeltung der Verwaltungskosten aus einem Zuschlag zur Deckung von Fehlbeträgen in Höhe von 10%. Diese wird der Verlustrücklage zugeführt. Die Verlustrücklage dient satzungsgemäß der Deckung von Fehlbeträgen im Versorgungskonto II.

Ähnlich zu einer Verlustrücklage sind Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds nach § 53c Abs. 1 bzw. § 114 Abs. 1 VAG verpflichtet, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge stets über freie unbelastete Eigen-

mittel in einer gewissen Mindesthöhe zu verfügen. Dies gilt auch dann, wenn sie gemäß Vorsichtsprinzip sicher kalkulieren und reservieren. In diesem Fall lässt sich die Höhe der erforderlichen Eigenmittel näherungsweise als 4% der Deckungsrückstellung bestimmen¹⁷. Auch im Fall eines nach dem Prinzip des Besten Schätzwertes kalkulierenden, nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds mit Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers sind entsprechende Eigenmittel vorzuhalten, jedoch ermäßigen sich hier die Anforderungen auf rund 1% der Deckungsrückstellung¹⁸. Diese geringeren Anforderungen sind dabei aufgrund der Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers möglich.

Wie oben ausgeführt muss die Berechnung des bei Ausscheiden zu zahlenden Gegenwertes aus versicherungsmathematischer Sicht zwingend nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen. Die Beachtung des Vorsichtsprinzips beinhaltet zunächst die Berücksichtigung angemessener Sicherheitsmargen. Solche Sicherheitsmargen bei der aktuariellen Bewertung von Leistungsverpflichtungen können durch Zu- bzw. Abschläge bei den einzelnen Rechnungsgrundlagen, aber auch durch einen entsprechenden Zuschlag auf den Verpflichtungswert gebildet werden. In beiden Fällen kommt dann noch zusätzlich ein Zuschlag zur Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel hinzu.

Der Zuschlag zur Deckung von Fehlbeträgen muss wegen des von der VBL zu beachtenden Vorsichtsprinzips also so bemessen sein, dass er sowohl fehlende Sicherheitsmargen in den Rechnungsgrundlagen kompensiert als auch die Bereitstellung von Eigenmitteln in der aus aktuarieller Sicht erforderlichen Höhe ermöglicht.

5. Vergleichsrechnung

Zur Beantwortung der Frage, inwieweit der Fehlbetragszuschlag auf den Gegenwert der VBL in diesem Sinne angemessen und ausreichend ist, wurden entsprechende Vergleichsrechnungen durchgeführt.

Berechnet wurde zum Bewertungsstichtag 1.1.2009 ein Gegenwert für Leistungsansprüche und Anwartschaften für verschiedene modellhafte Personen männlichen Geschlechts. Als Musterpersonen werden aktive Arbeitnehmer mit versicherungstechnischem Alter 30 bzw. 50 sowie ein Altersrentner mit versicherungstechnischem Alter 70 (Rentenbeginn mit Vollendung des 63. Lebensjahres) zugrunde gelegt. Bei allen drei betrachteten modellhaften Personen wird unabhängig vom jeweiligen Alter eine normierte Versorgungsverpflichtung in Höhe von 100 Versorgungspunkten unterstellt¹⁹. Für die Bewertung dieser Versorgungspunkte werden folgende aktuarielle Rechnungsgrundlagen und Zuschläge zur Deckung von Fehlbeträgen und zur Bereitstellung von Eigenmitteln verwendet²⁰:

14 Siehe *Fath*, a.a.O. (Fn. 5), Rn. 559.

15 Siehe § 2 Abs. 1 DeckRV. Für Pensionsfondsverträge mit Zinsgarantie gilt eine analoge Regelung; siehe § 1 Abs. 1 S. 3 PFDckRV.

16 Laut VBL liegt die als Bester Schätzwert für den Abrechnungsverband Gegenwert innerhalb des Versorgungskontos II aus heutiger Sicht (d.h. z.B. beim aktuellen Zinsniveau) langfristig zu erwartende Vermögensrendite bei 3,5% bis 4,0% p.a.

17 Hierbei handelt es sich nur um eine Untergrenze zur groben Abschätzung der genauen Anforderungen; vgl. § 4 Abs. 1 lit. a KapAusstV.

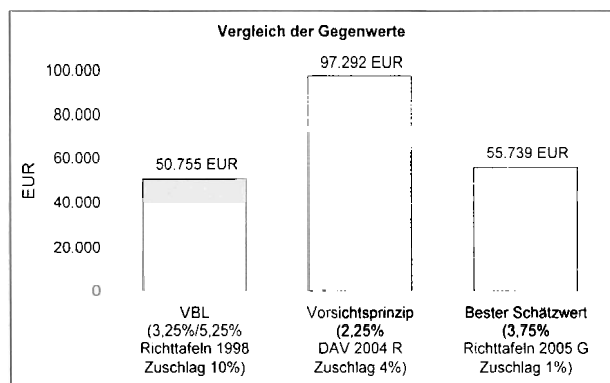
18 Hierbei handelt es sich nur um eine Untergrenze zur groben Abschätzung der genauen Anforderungen; vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 PFKAusstV.

19 Die in den folgenden Berechnungen ermittelten Verpflichtungswerte sind daher keine bestandstypischen Gegenwerte für einen 30-, einen 50- oder einen 70-jährigen, sondern vermitteln eine Größenordnung eines solchen Gegenwertes „je 100 Versorgungspunkte“. Für die nachfolgenden Aussagen ist die absolute Höhe der zugrunde liegenden Versorgungsverpflichtung unerheblich.

20 Der Zuschlag zur Abgeltung von Verwaltungskosten wird an dieser Stelle nicht berücksichtigt, da zunächst zu beurteilen wäre, in welcher Höhe dieser Zuschlag im Falle eines Besten Schätzwertes bzw. unter Beachtung des Vorsichtsprinzips angemessen ist.

- (1) Bewertung analog zum derzeitigen Gegenwert der VBL
 - Richttafeln 1998 von *K. Heubeck*
 - Rechnungszinssatz 3,25% in der Anwartschaftsphase und 5,25% während des Rentenbezugs
 - Zuschlag zur Deckung von Fehlbeträgen in Höhe von 10%
- (2) Bewertung gemäß Vorsichtsprinzip
 - Sterblichkeit der Altersrentner und der Hinterbliebenen gemäß Sterbewahrscheinlichkeiten 1. Ordnung der DAV, alle übrigen biometrischen Rechnungsgrundlagen gemäß Richttafeln 2005 G von *K. Heubeck*
 - Rechnungszinssatz 2,25% in der Anwartschaftsphase und auch während des Rentenbezugs
 - Zuschlag zur Bereitstellung von Eigenmitteln in Höhe von 4%
- (3) Bewertung gemäß Prinzip des Besten Schätzwertes
 - Richttafeln 2005 G von *K. Heubeck*
 - Rechnungszinssatz 3,75% in der Anwartschaftsphase und auch während des Rentenbezugs
 - Zuschlag zur Bereitstellung von Eigenmitteln in Höhe von 1%

Für den 50-jährigen aktiven Arbeitnehmer ergeben sich damit folgende Gegenwerte:



Der Barwert der Leistungsansprüche und Anwartschaften für die Musterperson des Alters 50 inklusive des Zuschlags von 10% zur Deckung von Fehlbeträgen ergibt einen Gegenwert entsprechend dem aktuellen Satzungsrecht in Höhe von 50.755 €. Im Vergleich dazu liegt der nach dem Vorsichtsprinzip berechnete Gegenwert in Höhe von 97.292 € deutlich oberhalb. Für die Musterperson im Alter 50 liegt der versicherungsmathematisch angemessene Wert um mehr als 92% über dem Gegenwert der VBL. Selbst im Vergleich zum Gegenwert gemäß dem Prinzip des Besten Schätzwertes liegt dieser mit 55.739 € noch um 10% über dem Gegenwert der VBL. Zusätzlich sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Kalkulation nach dem Prinzip des Besten Schätzwertes versicherungsmathematisch nur in Verbindung mit der Nachschussverpflichtung des ausgeschiedenen Beteiligten angemessen ist.

Im Fall der beiden anderen Musterpersonen ergibt sich ein ähnliches Bild. Auch hier ist der Gegenwert gemäß Bestem Schätzwert höher als der Gegenwert der VBL. Im Falle des Vorsichtsprinzips liegt der Gegenwert bei der 70-jährigen Person um 58% über dem Gegenwert der VBL, bei dem 30-jährigen Arbeitnehmer sogar um 144%.

Die Ergebnisse dieser beispielhaften Gegenwertberechnungen machen deutlich, dass der im satzungsgemäßen Gegenwert der VBL enthaltene Zuschlag zur Deckung von Fehlbeträgen eindeutig zu niedrig ist, um das aus versicherungsmathematischer Sicht gebotene Vorsichtsprinzip zu erfüllen. Er ist

aufgrund der Unangemessenheit der biometrischen Rechnungsgrundlagen und des Rechnungszinssatzes noch nicht einmal ausreichend, um einen Gegenwert nach dem Prinzip des Besten Schätzwertes zu erhalten.

IV. Fazit

Ein Ausscheiden aus einer Umlagegemeinschaft, welche auf einem zeitlich unbegrenzten Neuzugang basiert, ist systemwidrig. Falls trotzdem ein Ausscheiden ermöglicht wird, darf die verbleibende Gemeinschaft hierdurch nicht belastet werden. Das Funktionieren des Umlagesystems muss auch nach dem Ausscheiden gewährleistet sein. Beim Ausscheiden aus einem Umlagesystem sind deshalb die dem Ausscheidenden zuzurechnenden und im System verbleibenden Leistungsansprüche und Anwartschaften in Form einer Gegenwertzahlung durch diesen auszugleichen.

Die VBL garantiert die Erfüllung der bei ihr verbleibenden Leistungsansprüche und Anwartschaften des ausscheidenden Beteiligten. Dieser kann jedoch in der Zukunft nicht mehr zum Ausgleich etwaiger Finanzierungslücken herangezogen werden. Es ist daher aus versicherungsmathematischer Sicht notwendig, dass der von dem ausscheidenden Beteiligten an die VBL zu zahlende Gegenwert nach dem Vorsichtsprinzip und nicht als Bester Schätzwert bemessen wird, denn eventuelle Defizite gehen zulasten der verbleibenden Gemeinschaft.

Die Annahmen der Gegenwertberechnung der VBL (d.h. insbesondere die verwendeten biometrischen Rechnungsgrundlagen, der Rechnungszins und der Fehlbetragszuschlag) genügen nicht dem Vorsichtsprinzip. Der Gegenwert der VBL ist daher in klarer Weise versicherungsmathematisch nicht angemessen, sondern deutlich zu gering.